

GROSSACHSENHEIM  
 LUDWIGSBURG  
 " KLINGENBERG III "

P L A N  
 =====

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauG n. BauNVO)

1.00 Bauliche Nutzung

1.01 Art d. baul. Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)	1.02 Art d. baul. Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)		
	Z	GZ	GZ
WR und WA (siehe Planeintrag)	I+U	0.4	0.8
	II	0.4	0.8
Erhöhung der Geschoßfläche (max. 0.3) gem. § 21a Abs. 5 BauNVO im Geltungsbereich d. Tiefgaragen.	III	0.4	1.0
	V	0.4	1.1
	VIII	0.4	1.2

Die Geschoßfläche kann um die Fläche der Tiefgar. erhöht werden (§21a Abs. 5 BauNVO). Tiefgar. sind auf sämtl. Grundstücksflächen erlaubt, soweit keine wesentl. Ändg. d. natürlichen Geländeverlaufs notwendig ist.

Anmerkung: bei Z sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Unter- bzw. Hochgeschosse mit + bzw. + 0 angefügt.

1.03 Ausnahmen i.S.v.(3) des § 4 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans  
 .  
 .  
 .  
 .  
 .

1.04

1.05 Garagen (§12 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den dafür festgesetzte Flächen zulässig (§ 9 (1) 1e BauG), auch als Grenzbauten

1.06 Nebenanlagen i.S.von § 14 BauNVO, soweit Gebäude, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

1.20 Bauweise (entsprechend den Einschrieben im Plan)  
 . geschlossen  
 . offen  
 .

1.30 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1a BauG): Das im Plan dargestellte Hausscheit (First parallel zur Längsseite) gilt als verbindliche Richtlinie, Pfeileintragungen geben die Richtung der Hauptgebäude an.

1.40 Höhenlage der baulichen Anlagen (§9 (1) 1d BauG): Die ZG.-Lagehöhenlage wird mit max. 1,0 über festgelegtes Gelände festgesetzt.

1.50

ordnungsrrechtliche Festsetzungen (§ 9 (3) BauN u. § 11 LBO)

1.00 Gebäudehöhe (Höchstmaß zwischen festgelegter Gebäudeoberkante und dem Schnittpunkt von Wasserwaage u. Nachbau):

· pro anrechenbarem Vollgeschoß max. 3.0 m

·  
·  
·  
·  
·

1.10 Aufsichtungen und Vornennungen sind bis zu einer Höhe von max. 2.0 m zulässig.

1.20 Dachform **Siehe Planeintrag**

·  
·  
·  
·  
·

1.40 Garagen (§ 69 LBO BauN) mit zwischen Garage, Hof und öffentlichem Verkehrsfläche ist ein Mindestmaß von 5.0 m einzuhalten.

·  
·  
·

1.40 Äußere Gestaltung:

· **Ohne Festsetzung**

·

1.50 Einfriedigung der Grundstücke an öffentlichen Verkehrsflächen möglichst hoch bis zu einer Höhe von max. 0.8 m.

1.60

·  
·  
·

Nichtrechtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 (4) BauN u. § 11 LBO)

1.70

·  
·  
·

SICHERERKLÄRUNG ( X - zutreffend , - = entfällt )

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet
- III Z Zahl d. Vollgesch.(Höchstgrenze)
- III Z Zahl d. Vollgesch.(zwingend)
- 0,4 = GRZ Grundflächenzahl
- 0,7 = GFZ Geschossflächenzahl
- 30 = BMZ Baumassenzahl
- 0 Offene Bauweise
- △ nur Einzel- u. Doppelhäuser zul
- △ nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- b besondere Bauweise
- Wasserbehälter
- Pumpenwerk
- Kläranlage
- Umformerstation
- Brunnen
- FL.F.D.LANDWIRTSCHAFT
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Grünfläche als Bestandteil v. Verk. Anlagen §127(2) 3 BauG.

- Gelweg
- Fahrbahn
- Strassenbegrenzungslinie
- Zufahrtsverbot
- öffentl. Parkfläche
- Baulinie
- Baugrenze
- Grenze untersch. Nutzung
- First u. Geb.-Haupttrichtung
- Hausgrundriss-Schema verbindl. f. d. Hausstellung
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungspl.
- Sichtflächen(v.D.Beb. freizuhalt. Grundstücke
- Einfz. u. Anpfl. max. 0,80 m
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellplätze
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Kirche
- Kindergarten
- bei der Bebauung d. Fläche S. besondere Maßnahmen notw.
- NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN
- Satteldach

FÜLLSCHEMA D. NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	
Bauweise	Dachneigung



Aufgestellt :  
 Schwaikheim, den 4. AUG. 1971  
*A. Schwaikheim*  
 Ing f. Verm. Technik